

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Coveris Flexibles Deutschland GmbH
Kreissstraße 16
33790 Halle (Westf.)

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Gruetzmacher
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 1529
Telefon 05241-85 1958
Fax 05241 - 85 1974
G.Gruetzmacher@kreis-guetersloh.de

	Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
-	17.01.2025	4.2-01413-25-43	27.05.2025

Vorhaben Imm: 0071609
Genehmigung der wesentlichen Änderung eines kunststoffverarbeitenden Betriebes nach § 16 BImSchG
Aufstellen einer neuen Druckmaschine, Errichtung einer neuen RNV-Anlage, Nutzungsänderungen in Halle 6 und 8

Grundstück Halle (Westf.), Kreissstraße 16

Gemarkung Künsebeck
Flur 1
Flurstück 690

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 19.12.2024 mit den Nachträgen vom 11.02.2025, vom 11.03.2025 und zuletzt vom 26.05.2025 wird aufgrund der §§ 16/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der vorhandenen mit Bescheid vom 11.10.2020, Az. 4.2-02055-20-43, zuletzt wesentlich geänderten

Anlage zur Oberflächenbehandlung (Bedrucken und Kaschieren)

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Tiefdruckmaschine mit neun Druckwerken der Fa. Rotomec Bezeichnung in den Antragsunterlagen als „Rotomec T 09“, Aufstellort Halle 6
- Verlagern und weiterer Betrieb der Tiefdruckmaschine W+H Heliostar GL T 08 aus der Halle 8 in die Halle 6 (jetziges Zylinderlager)
- Aufstellung und Betrieb von zwei Trolley-Waschmaschinen der Fa. Renzmann im Farbwannenwaschraum
- Verlagern der Farbwannenwaschmaschine der Fa. Flexo Wash, Typ PK 280 Easyload Alka in den Bereich vor dem Farbwannenwaschraum
- Umstellung der Kaschiermaschine K06 auf lösemittelfreien Betrieb
- Erweiterung der Abluftreinigungsanlage

Weitere Einzelheiten sind aus den beigegeführten Antragsunterlagen, insbesondere dem Maschinenaufstellungsplan zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Die Anlage wird mit folgenden Daten genehmigt:

Lösemittelverbrauch:	569 kg/h
Kapazität der neuen Abluftreinigungsanlage:	50.000 Nm ³ /h
Abluftstrom aller Maschinen:	max. 94.400 Nm ³ /h

Die Abluft ist so zu steuern, dass die bestehende RNV (BE III 1) mit maximal 75.000 Nm³/h und die neue RNV (BE III 4) mit maximal 50.000 Nm³/h beschickt wird.

Betriebszeiten: ganzjährig, 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr keine Änderung

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen:

1. **Die lösemittelhaltige Abluft der Tiefdruckmaschinen T07, T08 und T09 (neu), sowie der Flexodruckmaschine F01 Soloflex 820, der Kaschiermaschine K08, der Waschmaschine Flexo Wash Typ PK 250 und der neuen Trolley- Waschmaschinen 1 und 2 ist vollständig über die bestehende Abluftreinigungsanlage BE III 1 mit dem zugehörigen Kamin BE III 2 und/oder die neue Abluftreinigungsanlage BE III 4 mit dem dazugehörigen Kamin BE III 5 abzuleiten.**
2. Die Emissionen der im Abgas der Maschinen enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen nach Maßgabe der Nrn. 2.4 bis 2.9 und 5.1.2 TA Luft nicht überschreiten:

NO _x , angegeben als NO ₂	0,10 g/Nm ³
CO	0,10 g/Nm ³
C _{organisch} , angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/Nm ³

Diese Werte beziehen sich auf den Normzustand des Abgases (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Der Betrieb der mit lösemittelhaltigen Druckfarben betriebenen Druck- und Kaschiermaschinen, der Waschmaschinen sowie der zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nur zulässig mit voll wirksamer Absaugung und regenerativer Nachverbrennung – RNV.

Sollte im Falle einer Störung oder Überlastung an einer oder beiden Reinigungsanlagen die Abluftreinigung nicht gewährleistet sein, so müssen die angeschlossenen Maschinen automatisiert ihre Produktionsfreigabe verlieren und abgeschaltet werden. Fällt nur eine Abluftreinigungsanlage aus, so sind auch Teilabschaltungen möglich, indem der Gesamtabluftvolumenstrom auf das Volumen reduziert wird, das die verbleibende Anlage noch sicher reinigen kann.

Die in den Antragsunterlagen Im Dokument „1 41_Beschreibung_Abluftregelung“ (Anlage 3 zur Anlagenbeschreibung) aufgeführte Betriebsbeschreibung zum Parallelbetrieb der beiden RNV-Anlagen ist zwingend einzuhalten.

Hinweise:

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW eingeschlossen.

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- | | | |
|-------|------------------------|-------------------------------------|
| II. | Anlagedaten | |
| III. | Nebenbestimmungen | |
| IV. | Begründung | |
| V. | Verwaltungsgebühr | |
| VI. | Rechtsbehelfsbelehrung | |
| VII. | Hinweise | |
| VIII. | Anhänge: | |
| | | 1. Auflistung der Antragsunterlagen |
| | | 2. Verzeichnis der Rechtsquellen. |

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: I **Änderung**
Bezeichnung: Druckerei, Druckfarben- und Lösemittellager, Farbwannen-
bestehend aus: waschanlage, Farbmisch- und Dosierraum

Betriebseinheit Nr.: I.1 Bestand
Bezeichnung: Farbenlager (Halle 6, Erdgeschoss)
bestehend aus: Farbenlager: Lagermenge 70 t

Betriebseinheit Nr.: I.2 Bestand
Bezeichnung: Farbmisch- und Dosierstation (Halle 6, Erdgeschoss)
bestehend aus: Lagerung von Druckfarben in Containern
Misch- und Dosieranlage der Fa. Füll, Typ: FS 182.2 K 42

Betriebseinheit Nr.: I.3 **Änderung**
Bezeichnung: Farbwannenwaschraum (Halle 6, Erdgeschoss)
bestehend aus: - Farbwannenwaschmaschine der Fa. Flexo Wash,
Typ PK 250 WR Frontload Atex
- Farbwannenwaschmaschine der Fa. Flexo Wash,
Typ PK 280 Easyload Alka
- Lösemitteldestillationsanlage Fabrikat: Flex Wash,
Typ DI-5500
- Zwei Trolley-Waschmaschinen der Fa. Renzmann **neu**

Betriebseinheit Nr.: I.4 Bestand
Bezeichnung: Klischeemontage
bestehend aus:

Betriebseinheit Nr.: I.5 Bestand
Bezeichnung: Lösemitteltanklager
bestehend aus: Erdtank 30.000 Liter Lösemittel
Erdtank 30.000 Liter Destillat

Betriebseinheit Nr.: I.6 **Änderung**
Bezeichnung: Druckerei Halle 6,7 und 8
bestehend aus: - Rotationsdruckmaschine T 07, Hersteller: Fa. Schiavi,
Modell: IDEA Bestand
- Rotationsdruckmaschine T 08, Hersteller: Windmüller &
Hölscher, Typ: Heliostar GL **Änderung**
- Flexodruckmaschine F 01, Hersteller: Windmüller &
Hölscher, Typ: Soloflex 820 Bestand
- Rotationsdruckmaschine T 09, Hersteller Rotomec **neu**

Betriebseinheit Nr.: I.7	Bestand
Bezeichnung: Druckzylinderlager (Halle 6)	
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: I.8	Bestand
Bezeichnung: Lösemittelabfüllung	
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.: II	Bestand
Bezeichnung: Klebstofflager	
bestehend aus: II.1: Klebstofflager	
II.2: Kaschiererei	
Betriebseinheit Nr.: II.1	Bestand
Bezeichnung: Klebstofflager	
bestehend aus: genehmigte Lagermenge 50 Tonnen	
Betriebseinheit Nr.: II.2	Änderung
Bezeichnung: Kaschierung (Halle7)	
bestehend aus: Kaschiermaschine K06	Änderung
Hersteller: Nordmeccanica (lösemittelfrei)	
Kaschiermaschine K07	
Hersteller: Nordmeccanica (lösemittelfrei)	Bestand
Kaschiermaschine K08	
Fabrikat: Bobst-Rotomec CL 1000 D	
(lösemittelbasierte Kaschierkleber)	
Fabrikat: Füll FS 188	Bestand
Betriebseinheit Nr.: BE III	Änderung
Bezeichnung: Regenerative Abluftreinigungsanlage mit Wärmerückgewinnung	
bestehend aus: Betriebseinheit III.1	Bestand
Regenerative Abluftreinigungsanlage, Hersteller: Allenspach	
AG Apparatebau, Abluftvolumen: max. 75.000 m³/h	
Betriebseinheit III.2	Bestand
Abluftkamin, Höhe = 18,00 m	
Betriebseinheit III.3	Änderung
Abluftsammlkanal zur Abgasreinigung	
Betriebseinheit III.4	neu
Regenerative Abluftreinigungsanlage, Hersteller: Allenspach	
AG Apparatebau, Abluftvolumen: max. 50.000 m³/h	
Betriebseinheit III.5	neu
Abluftkamin, Höhe = 15,00 m	

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Baurechtliche Bedingung

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einzureichen.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).

C) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

D) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

1. Das gereinigte Abgas ist über die beiden Kamine BE III.2 (18 m) und BE III.5 (15 m) abzuleiten.
2. Die Abluftleitungen zur RNV sind mit Konzentrationsmessgeräten zu versehen. Bei einer Überschreitung von 25 % des UEG sind die RNV sicher herunterzufahren. Bei einem Voralarmwert von 15 % UEG sind vorsorgende Maßnahmen zu treffen, damit der Wert von 25 % UEG nicht erreicht wird.
3. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, in jedem Fall frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen RNV, und sodann wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren,

ist die Einhaltung der im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der Anlage (im Leistungsbetrieb) durch Emissionsmessungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen.

Messbedingungen

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten (z.B. bei längeren An- oder Abfahrvorgängen) durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend der Richtlinie DIN EN 15259 - Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - (Ausgabe Januar 2008) einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung von VDI-Richtlinien und Normen im Sinne des Anhangs 5 der TA-Luft und der dort beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probenahme soll der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Anmerkung: Eine aktuelle Liste des Stands der Messtechnik ist unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html> zu finden.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Das mit den Ermittlungen beauftragte Messinstitut ist zu beauftragen, eine Ausfertigung des Messberichts unmittelbar dem Kreis Gütersloh, Abteilung 4.2, zu übersenden. Der Messbericht ist dem Kreis Gütersloh unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen, vorzulegen.

Anmerkung: Eine aktuelle Liste über sachverständige Institute, die Messungen nach § 29b BImSchG durchführen, ist unter www.resymesa.de zu

finden.

4. Die Betriebsdaten der Abluftreinigungsanlagen sind kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
5. Sämtliche besonderen Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren, ggfs. ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich über den Vorfall in Kenntnis zu setzen.

E) Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein verantwortlicher Fachbauleiter bzw. eine verantwortliche Fachbauleiterin für Brandschutz zu benennen, der bzw. die mit der Überwachung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes beauftragt worden ist. Diese Person muss die gleiche Sachkunde und Erfahrung wie der Aufsteller des Brandschutzkonzeptes haben (§§ 53 und 56 BauO NRW).
2. Vorhandene Bauteile, die von dem Umbau betroffen werden, sind vom verantwortlichen Bauleiter / der verantwortlichen Bauleiterin auf ihre einwandfreie Beschaffenheit und ausreichende Tragfähigkeit zu überprüfen und ggf. neu nachzuweisen.
3. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind Bescheinigungen der benannten Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).
4. Nach wesentlichen Änderungen der technischen Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde ein Bericht über die Prüfung vor Wiederinbetriebnahme vorzulegen (§ 2 Abs. 1 PrüfVO NRW).

F) Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.
2. Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehrungen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mind. 1,10 m betragen.
3. Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen (Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 "Maßnahmen gegen Brände").

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 19.12.2024 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Für die v. g. Anlage ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von der aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen
Immissionsschutz,
untere Bauaufsichtsbehörde,
untere Wasserbehörde
- der Stadt Halle (Westf.)
- der Bezirksregierung Detmold (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde die Stadt Halle (Westf.) als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 40 "Gartnisch Süd" in einem Gewerbegebiet.

Es ist im Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Westf.) als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Bei der Prüfung des Antrags wurde außerdem das BVT-Merkblatt zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln von August 2007 berücksichtigt.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen den Bescheid sowie gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurden, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Eine Klage gegen diesen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die geforderte Zahlung ist daher fristgerecht von Ihnen zu leisten.
- Die Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden (§ 80 Abs. 4 VwGO). Wenn über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist oder die Vollstreckung droht, kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. (vgl. § 80 Abs. 5, 6 VwGO)
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag



Gruetzmacher

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen der vorausgegangenen Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 5.1.1.1

„Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.“

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück

keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Die Bauherrin / der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher dem Kreis Gütersloh - Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen - schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 S. 1 BauO NRW 2018).
2. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).
3. Das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Wilfried Stöber in seiner 10. Ergänzung vom 24.01.2025, Auftrag: 16363, ist verbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung und entsprechend umzusetzen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen einer Baugenehmigung.
4. Die in den Hallen 6 und 8 vorhandene Brandmeldeanlage wie auch die automatischen Löschanlagen (Sprinkleranlagen) sind hinsichtlich der geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Regeln anzupassen. Auf die Prüfverordnung wird hingewiesen.
5. Der örtlichen Feuerwehr ist auf deren Verlangen Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu erwerben.
6. Das Gebäude unterliegt der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) vom 24.11.2009. Die technischen Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 PrüfVO NRW durch Prüfsachverständige zu prüfen. Gemäß § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW müssen die unter § 1 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW aufgeführten technischen Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und wiederkehrend in den gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW genannten Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Prüfsachverständigen geprüft werden.
7. Eine Bauzustandsbesichtigung gemäß § 84 BauO NRW ist nach abschließender Fertigstellung erforderlich und eine Woche vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Es sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist somit bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG, § 3 Arbeitsstätten-

verordnung –ArbStättV, §3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV).

2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden können. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 BetrSichV erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§6 Abs.2 BetrSichV).
3. Entsprechend § 7 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition (z.B. durch Stäube/Dämpfe) zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.
4. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Prüfung vor Inbetriebnahme: P. v. I.) und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Bei der Prüfung ist u.a. festzustellen, ob
 - a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
 - b) die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
 - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.(Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 BetrSichV).

E) Wasserrechtliche Hinweise

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen den Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Arbeitsblätter Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS).
2. Sofern Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Dieseldieselkraftstoff, Heizöl, Hydraulikflüssigkeiten, Emulsionen, gewerbliche Abfälle) geplant sind, liegt es in der Verantwortung des Betreibers, dass die Anforderungen der AwSV eingehalten werden. Solche Anlagen dürfen erst errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung durch die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).
3. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Dieseldieselkraftstoff, Heizöl, Dieseldieselkraftstoff) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).

F) Abfallrechtlicher Hinweis

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung)“ vom 09.07.2021 erfolgen.

Bei Einbau von bestimmten mineralischer Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m³ eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 Ersatzbaustoffverordnung).

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
1 0	Antragsformular vom 31.03.2025	6
1 0	BImSchG-Antrag	6
1 0	Ergänzung zum Antrag Formular 1	1
1 2	Erläuterungen	6
1 41	Anlagenbeschreibung vom 26.05.2025	10
1 41	AwSV-Bewertung Druckmaschine	15
1 41	AwSV-Bewertung Kaschiermaschine	1
1 41	AwsV-Kataster Druckmaschinen	1
1 41	AwsV-Kataster Farbenlager	1
1 41	AwsV-Kataster Kleberlager	1
1 41	AwsV-Kataster Tanklager	1
1 41	AwsV-Kataster Zylinderwaschmaschine	1
1 41	Beschreibung Abluftregelung vom 11.03.2025	4
1 41	Betriebsanleitung Druckmaschine	480
1 41	Betriebsanleitung RNV	36
1 41	Betriebsanleitung Waschmaschine	62
1 41	Explosionsschutzkonzept Druckmaschine vom 17.12.2024	14
1 41	Explosionsschutzkonzept Waschmaschine vom 16.12.2024	13

Nr.	Inhalt	Seiten
1 41	Prüfbericht Gesamtfarbenlager	1
1 41	Schaltbild MSR RNV-Anlage	1
1 42	Fließbild	1
1 43	Maschinenaufstellplan	1
1 44	Ermittlung Abluftströme vom 26.05.2025	2
1 45	Abgasreinigung Bestand Formular 6	4
1 45	Abgasreinigung Neu Formular 6	4
1 45	Betriebseinheiten Formular 2	2
1 45	Emissionen Bestand Formular 4	6
1 45	Emissionen Neu Formular 4	6
1 45	Formular 8 1	5
1 45	Formular 8 2	5
1 45	Formular 8 3	3
1 45	Formular 8 4	2
1 45	Formular 8 4 2	2
1 45	Formular 8 5	3
1 45	Quellenverzeichnis Bestand Formular 5	2
1 45	Quellenverzeichnis Neu Formular 5	2
1 45	Technische Daten BE I Formular 3	4
1 45	Technische Daten BE II Formular 3	4
1 45	Wasserversorgung Formular 7	3
2	Amtliche Basiskarte NRW	1
2	Bebauungsplan	1
2	Lageplan	1
2	Topografische Karte	1
3	Ansichten RNV-Anlage	1
3	Bauantragsformular	2
3	Baubeschreibung	3
3	Betriebsbeschreibung	2
3	Flurkarte	1
3	Grundriss EG Halle 6	1
3	Grundriss EG Halle 8	1
3	Grundriss OG Halle 6	1
3	Grundriss OG Halle 8	1
3	Schema Abluftsammler	1

Nr.	Inhalt	Seiten
3	Schnitt FF Halle 8	1
3	Schnitte AA BB CC Halle 6	1
3	Schnitte DD EE Halle 6	1
3	Statistischer Erhebungsbogen	3
3	Stellplatznachweis	2
6	Brandschutzkonzept der Stöber Beratende Ingenieure Part-GmbH in seiner 10. Ergänzung vom 24.01.2025, Auftrag: 16363	11
6	Brandschutzkonzept Plan	1
7	Bauherrenvertretererklärung	1
8	Sicherheitsdatenblätter Farben	729
8	Sicherheitsdatenblätter Lösemittel	69

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)